

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

beide Petitionen mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen."

Schey schlägt vor, im Hinblick auf den Beschluß der Kammer vom 10. Februar v. J. zur Tagesordnung überzugehen.

Prestinari stellt den Antrag, die Kammer möge die Petitionen dem Großh. Staatsministerium überweisen, und dabei ihre Ansicht dahin aussprechen, daß das Amt der Wahlmänner, welche ihre Theilnahme an den Abgeordnetenwahlen zu dem gegenwärtigen Landtag beharrlich verweigern, als erloschen erklärt, und deßhalb nach §. 59 der Wahlordnung zu verfahren sey.

Schaaff schlägt vor, mit Anerkennung der guten Gesinnung der Petenten zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag der Commission wird nach Verwerfung der übrigen Vorschläge von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von dem Abgeordneten Dennig erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 323 ff. abgedruckten Berichts über die Titel XII bis XXII des Budgets des Ministeriums des Innern pro 1849.

Titel XII. Sicherheitspolizei.

Die Commission beantragt, die Forderung für 1849 mit 188,941 fl. 8 fr. unverändert zu genehmigen.

Kettig stellt den Antrag, die Position „Einstandsgelder“ von 9000 fl. auf 4500 fl. zu reduciren.

Die Kammer stimmt diesem Antrage bei.

Der Commissionsantrag wird hierauf nach Abzug der Hälfte der Position „Einstandsgelder“ angenommen, somit wurden 184,441 fl. pro 1849 bewilligt.

Den von der Commission ausgesprochenen Wunsch, daß weitere Ersparungen mittelst Beschränkung der Offiziersstellen eintreten mögen, erklärt der Präsident, da sich Niemand dagegen erhebt, als Beschluß der Kammer.

Titel XIII. Unterrichtswesen.

Zu Titel I, Academischer Unterricht, werden unverändert 145,547 fl., II, Gelehrte Schulen ebenfalls 47,203 fl. beantragt und nicht beanstandet.

In Betreff der Liceen wird auf den Antrag des Abgeordneten Kettig beschlossen, den Wunsch auszusprechen, „die Regierung möge die Dotation der Liceen

und Gymnasien einer Prüfung unterwerfen, und in den Fällen, wo privatrechtliche Titel und sonstige Verhältnisse Zuschüsse nothwendig machen, diese auf das Bedürfniß reduciren.“

Die Verathung wird hier abgebrochen und nachdem noch der Abgeordnete Lamey angezeigt hatte, daß er in einer der nächsten Sitzungen über die Note, welche über die Anerkennung der Reichsverfassung nach Frankfurt erlassen worden sey, eine Frage an die Regierung stellen werde, die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 173. öffentlichen Sitzung vom 24. April 1849.

Bericht der Petitions-Commission

über die Petitionen einer großen Anzahl Urwähler der Stadt Mannheim und des vaterländischen Vereins zu Gernsbach, die Wahl von Abgeordneten für die zweite Kammer betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten Bentner.

Meine Herren! Am 16. d. M. wurde diesem Hause eine Petition übergeben, worin 632 Urwähler aus allen Klassen der Bevölkerung der Stadt Mannheim aus Anlaß der am 2. d. M. dort versuchten, aber wegen Ausbleibens von mehr als $\frac{1}{4}$ der Wahlmänner nicht zu Stande gebrachten Ersatzwahl für den ausgetretenen Abgeordneten Brentano an diese Kammer die Bitte richteten: dieselbe wolle die Großh. Staatsregierung veranlassen, an die Stelle derjenigen Wahlmänner, welche auch bei der zweiten Wahlhandlung wieder böswillig ausbleiben, neue Wahlen anzuordnen. Es wird angeführt, daß 19 der ausgebliebenen Wahlmänner vorher öffentlich in einer gedruckten Erklärung ausgesprochen haben, daß sie absichtlich wegbleiben werden, damit keine Wahl zu Stande komme; die Petenten bemerken ferner, daß sie, weil die Wahlmänner nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht haben, für die Urwähler der Abgeordneten zu wählen, in dem Benehmen der unentschuldig weggebliebenen Wahlmänner eine böswillige Pflichtverlegung finden.

Dasselbe wird auch in der Petition des vaterländischen Vereins von Gernsbach ausgeführt, es wird darauf hingewiesen, wie dieses absichtliche Wegbleiben von mehreren bis jetzt vergeblich versuchten Abgeordnetenwahlen sich offen als das Werk einer gewissen Partei darstelle, welche durch dieses Manöver auf einem Umwege das zu erreichen suche, was sie mit dem von ihr ausgegangenen Petitionens Sturm nicht habe erlangen können. Diese Petenten stellen ihre Bitte dahin: die hohe Kammer wolle im Verein mit der Großh. Staatsregierung Mittel und Wege aufsuchen, daß diesem Treiben begegnet und die bevorstehenden Ersatzwahlen ungehindert zu Ende geführt werden können.

Meine Herren! Es ist Thatsache, daß nicht allein in Mannheim, von wo die eine der Petitionen ausging, sondern auch in mehreren andern Wahlbezirken die angeordneten Ersatzwahlen nicht zu Stande gekommen sind, weil eine größere Anzahl (über $\frac{1}{4}$) der Wahlmänner sich bei der Wahl entweder nicht einfanden oder nur darum einfanden, um die Erklärung abzugeben, daß sie nicht wählen werden und sich nach dieser Erklärung sich entfernten; es ist ferner notorisch, daß in den öffentlichen Blättern der Partei, welche die Kammerauflösung um jeden Preis durchsetzen wolle, seit dem Kammerbeschlusse vom 10. Februar d. J. an die Wahlmänner die allgemeine Aufforderung ergangen ist, bei den durch den Austritt einzelner Abgeordneten nöthig werdenden Ersatzwahlen nicht zu wählen; der Zusammenhang der mißglückten Wahlergebnisse mit dem Aufrufe der Parteiführer liegt also offen zu Tage und ebenso die Absicht, auf solche Weise die Kammer beschlußunfähig zu machen und so in gesetzwidriger Weise die Auflösung der Kammer, welche verfassungsmäßig nur dem Staatsoberhaupte zusteht, herbeizuführen.

Wenn man auch seither, so lange man glauben konnte, daß diese Handlungsweise die Kammer nicht in den Stand der Beschlußunfähigkeit zu versetzen vermögen werde, und auch eine äußere Veranlassung dazu nicht gegeben war, bei dem nahen Ende des Landtags einen Ausspruch der Kammer für unpraktisch und wenigstens nicht für nothwendig erachten konnte, so ist ein solcher nach der Ansicht Ihrer Commission jetzt bei dem Umsichgreifen des Manövers und bei der durch die beiden Petitionen gegebenen Veranlassung nicht mehr wohl zu umgehen.

Ihre Commission geht bei dem Antrag, den sie Ihnen deshalb stellen will, von folgenden Gesichtspunkten aus:

Hinsichtlich der ersten Wahlhandlung spricht sich die

Wahlordnung in § 69 für den Fall, daß durch unentschuldigtes Ausbleiben von mehr als ein Viertel der Wahlmänner die Wahl vereitelt wird, bestimmt dahin aus, daß die Ausgebliebenen die Kosten des Wahlaktes zu tragen haben und eine neue Wahlanzuordnen sey. Was aber zu thun sey, wenn der Fall sich wiederholt, darüber fehlt ein bestimmter Ausspruch des Gesetzes; und doch muß eine Entscheidung dieser Frage aus dem Verfassungsgesetze abgeleitet werden können, da sonst die Möglichkeit gegeben wäre, daß die Verfassung durch Böswillige geradezu unwirksam gemacht werde.

Es sind nun verschiedene Wege der Abhülfe denkbar.

Der eine wäre der, durch Geldstrafen die widerständigen Wahlmänner zur Wahl zu vermögen. Abgesehen davon, daß dieser Weg uns überall, wo es an aller gesetzlichen Ermächtigung dazu fehlt, nie mißlicher zu sein scheint, möchten wir ihn hier schon des zweifelhaften Erfolgs wegen nicht empfehlen.

Am besten könnte auf dem Wege der Gesetzgebung die Lücke ausgefüllt, und das Zweckgemäße vorgekehrt werden. Am Schlusse des Landtags und am Vorabend von Verfassungsänderungen, welche derartige Mißstände nicht mehr zur Entstehung kommen lassen werden, scheint uns aber dieser Ausweg gleichfalls nicht rätlich. Er scheint uns aber auch nicht als absolut nöthig.

Wir sind vielmehr der Meinung, daß sich die Frage durch eine verständige Interpretation der Verfassung und Wahlordnung, und eine richtige Auffassung ihres Geistes beantworten lassen.

Die Verfassung will eine Landesvertretung durch zwei Kammern, in deren eine die Mitglieder ausschließlich durch von den Urwählern ernannte Wahlmänner gewählt werden sollen. Die Wahlmänner haben demnach nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in ihrem jeweiligen Bezirk zur Wahl eines Abgeordneten mitzuwirken. Sie übernehmen mit der Erwählung ein öffentliches Amt, dessen Annahme sie nach § 58 der Wahl-Ordnung gar nicht verweigern dürfen. Wenn sie aber dieses Amt übernommen haben, so müssen sie es auch vollführen, d. i., sie müssen wählen; der Gesetzgeber kann ihnen ohne Widerspruch mit sich selbst unmöglich die Befugniß eingeräumt haben, die Wahl zu verweigern, weil er es ja sonst in ihr Belieben gelegt hätte, das Zustandekommen der Kammer oder die Erhaltung ihres Bestandes zu verhindern, und so die Verfassung nicht allein für ihre Bezirke, sondern für das ganze Land

illusorisch zu machen, was sich mit einer vernünftigen Gesetzgebung nicht zusammenreimen ließe. Es kann also nicht Sache der Wahlmänner seyn, durch Nichtwählen politische Demonstrationen zu machen, um dadurch allenfalls einer ihr nicht genehmen Regierung entgegenzutreten, das ist Sache der Kammern selbst.

Wenn nun aber die Wahlmänner dennoch die Wahl beharrlich verweigern, und so die Vertretung ihres Bezirks vereiteln, so ist es Obliegenheit der Regierung, durch Anordnung von Ersatzwahlen dem Volke Gelegenheit zu geben, sich über die Handlungsweise der die Wahl verweigernden Wahlmänner auszusprechen und an deren Stelle andere Wahlmänner zu ernennen, von denen sie erwarten, daß sie ihrer Mission genügen werden, und es kann darum auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Kammern der Regierung schon vermöge ihrer Stellung im Allgemeinen, um so mehr aber, wenn sie dazu durch Petitionen eine Anregung von Außen erhalten, dazu Veranlassung geben und die Aufforderung dazu an dieselbe ergehen lassen können. Denn Regierung und Kammern haben die Pflicht, die Verfassung aufrecht zu erhalten, folglich auch die verfassungsmäßige Landesvertretung zu verwirklichen und die ihr in den Weg gelegten Hindernisse wegzuräumen. Es würde auch dem obersten Princip der konstitutionell monarchischen wie der republikanischen Verfassungsform widerstreben, daß die Minderheit die Mehrheit beherrsche, wie dies die Theorie der Wahlverweigernden mit sich brächte. Es liegt daher am Tage, daß diese sich außer der Verfassung gestellt haben, und Regierung und Kammer vollkommen auf dem Boden der Verfassung stehen, wenn sie den bezweckten Erfolg des gesegwidrigen Beginns durch die Herbeiführung anderer Urwahlen an die Stelle der Verweigernden abschneiden. — Es spricht hierfür außer den bisher angeführten allgemeinen Gründen auch noch insbesondere die Analogie des §. 59 der Wahlordnung, wornach in dem Falle, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zum Austritt und beziehungsweise einer neuen Abgeordneten-Wahl so viele Wahlmänner mit Tod abgehen oder vom Wahlorte wegziehen, daß die Zurückbleibenden die zur Wahl erforderliche geringste Zahl von 32. Wahlmännern nicht mehr erreichen, — eine Ergänzung der Wahl vorgenommen werden muß. Es liegt hierin der allgemeine Satz ausgesprochen, daß stets dafür gesorgt seyn muß, daß in einem Wahlbezirk bei jeder Wahl die erforderliche Zahl von Wählern vorhanden sey.

Ob es aber an der nöthigen Zahl von Wählern fehle, weil solche gestorben oder weggezogen sind, oder weil solche die Wahl verweigern, ist, da ein absoluter Zwang hier nicht denkbar ist, in der Wirkung ganz gleich; es muß somit auch die daraus sich ergebende Nothwendigkeit und Pflicht, für die Ergänzung zu sorgen, dieselbe seyn. —

Zum gleichen Resultat führt auch die Auffassung des Verhältnisses nach den Grundsätzen des Auftrags, welcher zwischen den Urwählern und dem Wahlmanne unverkennbar vorliegt, wenn gleich der öffentlich rechtliche Character des Wahlmänner-Amtes einige vom Privatrecht abweichende Eigenthümlichkeiten, wie z. B. jene des §. 58 der Wahlordnung mit sich führt. Wenn der Beauftragte oder Bevollmächtigte nicht nur das übernommene Mandat nicht vollzieht, sondern noch ausdrücklich erklärt, daß er dies nicht thun werde, so wird Niemand vernünftigerweise dem Vollmachtgeber das Recht bestreiten können, zur Vollziehung des Geschäfts sich einen andern Mann zu wählen; das Gegentheil würde nicht nur unsern landrechtlichen Grundsätzen, sondern den gesetzlichen Bestimmungen aller civilisirten Staaten widersprechen. Die Verletzung der übernommenen Pflicht ist aber hier um so schwerer, je größer und in die Grundlagen des Staatslebens tief eingreifender die möglichen Folgen sind.

Daß die Minister, welche in einer solchen Weise, etwa durch Verleitung eines Theils der Wahlmänner, die ihnen unbequeme Landes-Vertretung unmöglich machten oder solches auch nur versuchten, wegen Verfassungsbruchs sofort in Anklagestand versetzt werden müßten, wird wohl Niemand und am allerwenigsten die Partei, von der die gerügte Handlungsweise ausgeht, in Zweifel ziehen. Mag man nun diesen Bestrebungen einen Namen geben, welchen man will, darüber wird man einverstanden seyn, daß Regierung und Stände, so gewiß ihnen die Aufrechterhaltung der Verfassung und der öffentlichen Ordnung obliegt, dem verderblichen Treiben, das freilich bei vielen mehr in Verblendung als in bösem Willen seinen Grund haben mag, kräftigst entgegenzutreten müssen, wollen sie sich nicht dem gerechten Vorwurfe der Mitverschuldung der daraus möglicherweise entspringenden Folgen aussetzen.

Ihre Commission hält hiernach das Begehren der Petenten für wohlbegründet und spricht einstimmig ihre Ansicht dahin aus, daß da, wo durch unentschuldigte beharrliche Verweigerung der Theilnahme einzelner Wahlmänner auch

an der zweiten Wahl das Zustandekommen einer Deputirtenmänner an die Stelle der die Wahl verweigernden Wahlwahl vereitelt wird, die Regierung das Recht und die männer zu wählen und schlägt ihnen vor, auf den Grund Pflicht habe, durch Anordnung von Ergänzungswahlen den dieser Ansicht beide Petitionen mit Empfehlung an das beteiligten Urwählern Gelegenheit zu geben, andere Wahl-Staatsministerium zu überweisen.

CLXXIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. April 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Staatsrath Brunner und Ministerialrath Cron;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Hägelin, v. Jßstein, Kuenger, Matthy, Mez, Mittermaier, v. Soiron, Weicker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Keller und des zweiten Vicepräsidenten Baum.

Petitionen werden übergeben:

von Dörr:

- 1) des Gemeinderaths zu Dorf Kehl, Rectification und Eindämmung der Rinzig betreffend;

von Schey:

- 2) des Schullehrers Kögel in Wisferdingen, früher Lehrers in Tuischfelden, Forderung der letztgenannten Gemeinde für Umlage auf ein Allmendloos betreffend;

durch das Secretariat:

- 3) der Stadtgemeinde Tryberg, wegen Verlegung des nach Hornberg bestimmten Administrativamtes;

- 4) derselben Gemeinde, um Errichtung eines Schwarzwaldkreises, mit dem Sitz des Kreisamtes in Böhrenbach;

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Verathung des von dem Abgeordneten Dennig erstatteten im fünften Beilagenheft Seite 323 ff. abgedruckten Berichts über die Titel XII bis XXII des Budgets des Ministeriums des Innern.

Titel XIII. Unterrichtswesen.

III. Volksunterricht.

A. Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer.

- | | |
|---|------------|
| 7) Katholisches Schullehrerseminar in Ettlingen und Meersburg: Budgetsag: | 16,463 fl. |
| 8) Evangelisches Schullehrerseminar in Karlsruhe (einschließlich der im nachträglichen Budget enthaltenen 620 fl.) | 8,173 fl. |
| 9) Katholische Schullehrerconvente | 3,400 fl. |
| 10) Evangelische Schullehrerconvente | |
| Der Antrag der Budget-Commission, zu 9 und 10 statt der geforderten 3400 fl. nur 3200 fl. zu bewilligen, wird angenommen. | |
| 11) Bureauversen der Bezirksschulvisitatoren | 1,284 fl. |
| 12) Reisekosten wegen Visitation der Volksschulen | 600 fl. |
| B. Volksschulen. | |
| 13) Zuschüsse zu einzelnen Schulen . . | 2,668 fl. |
| 14) Staatsbeiträge in Folge des Gesetzes vom 28. August 1835 . | 86,476 fl. |
| 15) Staatsbeiträge zu höheren Bürgerschulen (einschließlich der im nachträglichen Budget enthaltenen 5000 fl.) | 22,000 fl. |
| IV. Technischer Unterricht. | |